

Einsender/in (ggf. Stempel):

Rain Zieseimer  
Brandteichstr.20  
17489 Grefiswald

bitte senden an:

vpmk Rechtsanwälte  
RA Christoph von Planta  
Monbijouplatz 3a  
10178 Berlin

Datum: 07.11.2019

per Fax: 030 4467 4468

per Mail: [planta@anwaltsdatenbank.net](mailto:planta@anwaltsdatenbank.net)

### INFORMATIONSAUSTAUSCH

- keine Weiterveröffentlichung (ggf. ankreuzen)  
 Weiterveröffentlichung nur ohne Deckblatt (ggf. ankreuzen)  
 Veröffentlichung bei asyl.net gestattet (ggf. ankreuzen)

Urteil  
 Auskunft  
vom:

Beschluss  
 Sonstiges:

Sachverständigengutachten

Gericht : LSG MV  
 Behörde:  
 sonstiger Verfasser:

Aktenzeichen: L 9 AY 9/19 B ER

rechtskräftig:  ja  nein

Normen:

Länder- und Volksgruppen (soweit von Bedeutung):

Schlagworte:

Leistungen nach dem AsylbLG

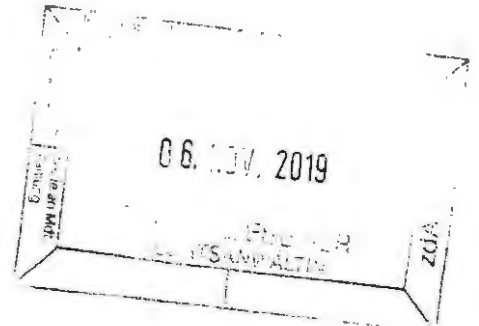
#### Anmerkungen der Einsenderin/des Einsenders:

LSG MV vertritt - im Eilverfahren - die Rechtsansicht, dass ein einmaliger Rechtsverstoß zu einem dauerhaften Ausschluss von Leistungen nach § 2 AsylbLG führen kann.

# Abschrift

## LANDESSOZIALGERICHT MECKLENBURG-VORPOMMERN

Aktenzeichen:  
L 9 AY 9/19 B ER  
L 9 AY 10/19 B PKH  
S 6 AY 6/19 ER



# BESCHLUSS

In dem Beschwerdeverfahren

[REDACTED]

[REDACTED]

Proz.-Bev.:

zu 1-2: Rechtsanwältin Sabine Ziesemer,  
Brandteichstraße 20, 17489 Greifswald  
- 61/19SZ01 -

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

gegen

Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald,  
Feldstraße 85a, 17489 Greifswald

[REDACTED]

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

hat der 9. Senat des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern ohne mündliche Verhandlung am

4. November 2019

durch den Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht Giesbert,  
den Richter am Landessozialgericht Schön und  
die Richterin am Landessozialgericht Sari Matz

beschlossen:

Der Beschluss des Sozialgerichts Neubrandenburg vom 18. Juni 2019 wird  
geändert.

Der Antragsgegner wird verpflichtet, den Antragstellern vorläufig für die Zeit ab  
dem 1. April 2019 bis zum 31. August 2019 Leistungen nach § 3  
Asylbewerberleistungsgesetz unter Berücksichtigung eines jeweiligen monatlichen  
Regelsatzes in Höhe von 334,00 Euro zu gewähren.

Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Der Antragsgegner hat beiden Antragstellern die notwendigen außergerichtlichen  
Kosten für beide Rechtszüge zu je einem Viertel zu erstatten.

Den Antragstellern wird Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung unter Beiordnung  
von Rechtsanwältin Sabine Ziesemer, Greifswald, für beide Rechtszüge bewilligt.

## **Gründe**

### **I.**

Die Beteiligten streiten in einem einstweiligen Rechtsschutzverfahren um die Gewährung  
höherer Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ab April 2019.

Der Antragsteller zu 1 ist georgischer Staatsangehöriger und Inhaber einer

Ausbildungsduldung (§ 60a Abs. 4 Aufenthaltsgesetz). Die Antragstellerin zu 2 ist ukrainische Staatsangehörige, die nach dem negativen Abschluss ihres Asylverfahrens geduldet wird. Die Antragsteller leben mit ihrer gemeinsamen Tochter (geboren am 2015) zusammen.

Die Antragsteller reisten am 9. Oktober 2014 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Sie erhalten Grundleistungen nach § 3 AsylbLG. Mit Bescheid vom 27. März 2019 bewilligte der Antragsgegner für den Monat April 2019 den Antragstellern Leistungen nach § 3 AsylbLG und der Tochter Lisa Leistungen nach § 2 AsylbLG in Gesamthöhe von 459,55 Euro. Bei der Berechnung berücksichtigte der Antragsgegner die Ausbildungsvergütung des Antragstellers zu 1 als Einkommen. In dem Bescheid hieß es, solange die monatlichen Einkünfte unverändert blieben, bestünde gemäß §§ 2 und 3 AsylbLG weiterhin ein aktiver Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Gegen diesen Bescheid erhoben die Antragsteller Widerspruch.

Am 1. April 2019 haben die Antragsteller vorläufigen Rechtsschutz beim Sozialgericht (SG) Neubrandenburg beantragt. Ihnen stünden bereits seit Januar 2016 Leistungen nach § 2 AsylbLG zu, da sie sich seit mehr als 15 Monaten gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhielten. Der Antragsteller zu 1 sei Inhaber einer Ausbildungsduldung und dürfe für die Dauer seiner Ausbildung nicht abgeschoben werden. Ihm stünden schon deshalb Leistungen nach § 2 AsylbLG zu. Der Anspruch der Antragstellerin zu 2 ergebe sich daraus, dass sie ihren Aufenthalt in Deutschland nicht rechtsmissbräuchlich beeinflusst habe. Sie sei zum Zeitpunkt ihrer geplanten Überstellung nach Polen aufgrund ihrer Schwangerschaft nicht reisefähig gewesen, zumal sie wegen ihrer Schwangerschaftsbeschwerden einer engmaschigen Kontrolle bedurft hätte. Die von ihrem damaligen Bevollmächtigten verlangte Garantieerklärung der polnischen Behörden, wonach sie bei Betreten des polnischen Hoheitsgebietes jederzeit medizinische Hilfe erfahre und in medizinisch vertretbarer Zeit ausreichenden sozialen Empfangsraum (inklusive Wohnraum) erhalte, sei von der Ausländerbehörde des Antragsgegners nicht eingeholt worden. Ein in der Vergangenheit abgeschlossenes Fehlverhalten könne die Analogleistungen des § 2 AsylbLG nicht auf Dauer für die Zukunft sperren. Jedenfalls sei § 14 AsylbLG analog auf § 2 AsylbLG anzuwenden.

Hilfsweise hätten sie Anspruch auf höhere Leistungen nach § 3 AsylbLG. Die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG beruhten derzeit weder auf einer ordnungsgemäßen Berechnungsgrundlage noch werde der Bedarf gedeckt. Die Leistungen seien seit 2016

entgegen der Regelung in § 3 Abs. 5 AsylbLG nicht festgesetzt worden, obwohl die neue Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) von 2013 vorliege und der Regelbedarf nach dem SGB XII demzufolge bereits zum 1. Januar 2017 angepasst worden sei. Gleiches gelte für die in § 3 Abs. 4 AsylbLG geregelte Fortschreibung des Werts der Grundleistungen jeweils zum 1. Januar eines Jahres entsprechend der Veränderungsrate nach § 28 a SGB XII i.V.m. der Verordnung nach § 40 Satz 1 Nr. 1 SGB XII. Dementsprechend hätten die Leistungen 2017 um 1,24 %, für 2018 um 1,63 % und für 2019 um 2,02 % erhöht werden müssen. Ab Januar 2019 betrage für die Antragsteller die Differenz monatlich 32,00 Euro (2 × 16,00 Euro; 334 - 318). Die höheren Leistungen dürfe auch das Gericht zusprechen, insoweit werde auf den Beschluss des SG Stade vom 6. März 2019 – S 19 AY 1/19 ER – hingewiesen. Der Anordnungsgrund folge aus dem existenzsichernden Charakter der ihnen zustehenden Asylbewerberleistungen.

Die Antragsteller haben beantragt,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, dem Antragsteller zu 1 – unter Anrechnung seines Erwerbseinkommens – und der Antragstellerin zu 2 ab dem 1. April 2019 Leistungen nach § 2 AsylbLG bis zum 31. August 2019 – längstens jedoch bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache – zu bewilligen,

hilfsweise,

den Antragsgegner im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes zu verpflichten, den Antragstellern ab dem 1. April 2019 – längstens bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache – höhere Asylbewerberleistungen entsprechend der Veränderungsrate nach dem SGB XII zu gewähren.

Der Antragsgegner beantragt,

die Anträge abzulehnen.

Ein Anordnungsanspruch bestehe nicht. Die Voraussetzungen zum Bezug von Analogleistungen ergebe sich aus § 2 Abs. 1 AsylbLG. Vorliegend hätten die Antragsteller die Dauer ihres Aufenthalts im Bundesgebiet rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst. Von ihrer geplanten Überstellung nach Polen am 23. Juli 2015 seien die Antragsteller

informiert worden. Am 21. Juli 2015 hätten sie die Gemeinschaftsunterkunft verlassen und sich erst am 24. Juli 2015 wieder zurückgemeldet. Die geplante Überstellung sei wegen Abwesenheit der Antragsteller storniert worden. Ihre gescheiterte Dublin-Überstellung nach Polen sei ihnen zurechenbar. Daran ändere auch die damalige Schwangerschaft der Antragstellerin zu 2 und die dazu von ihr vorgetragenen Komplikationen, die vom Antragsgegner bestritten würden, nichts. Eine analoge Anwendung des § 14 Abs. 1 AsylbLG auf § 2 Abs. 1 AsylbLG sei nicht möglich. Der Anwendungsbereich des § 14 AsylbLG beschränkte sich auf Anspruchseinschränkungen, solche seien abschließend im § 1 a AsylbLG geregelt. Vorliegend fehle es an einer für eine analoge Anwendung erforderlichen planwidrigen Regelungslücke.

Ein Anspruch auf höhere Leistungen nach § 3 AsylbLG bestehe nicht. Die von den Antragstellern vorgetragenen Erwägungen seien hier unerheblich, da das Land Mecklenburg-Vorpommern Kostenträger der notwendigen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sei und der Antragsgegner die Aufgaben des Asylbewerberleistungsgesetzes als Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis durchführe und mithin der Fach- und Rechtsaufsicht unterliege.

Ein Anordnungsgrund bestehe ebenfalls nicht. Konkrete Bedarfsunterdeckungen seien nicht vorgetragen worden.

Mit Beschluss vom 18. Juni 2019 hat das SG Neubrandenburg sowohl den Eilantrag als auch den gestellten Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt. Zur Begründung hat es ausgeführt, der Erlass einer Regelungsanordnung gemäß § 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG setze das Bestehen eines Anordnungsanspruchs und eines Anordnungsgrundes voraus. Im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes werde die Sach- und Rechtslage lediglich summarisch geprüft. Den Antragstellern stehe vorliegend wegen § 2 AsylbLG bereits kein Anordnungsanspruch zur Seite. Im Hinblick auf die höheren Leistungen nach § 3 AsylbLG fehle es jedenfalls am Anordnungsgrund.

Einleitend weise das Gericht darauf hin, dass der Bescheid vom 27. März 2019 sich nicht auf Leistungen für den Monat April 2019 beschränke. Hierin heiße es sinngemäß, dass die Antragsteller und die Tochter ... gemäß §§ 2 und 3 AsylbLG weiterhin aktiven Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz hätten, solange ihre monatlichen Einkünfte unverändert blieben. Laut fernmündlicher Auskunft des Antragsgegners seien den Antragstellern auch für die Folgemonate Leistungen ausgezahlt worden.

Nach § 2 Abs. 1 AsylbLG sei abweichend von den §§ 3 und 4 sowie 6 bis 7 das Zwölfte

Buch Sozialgesetzbuch ( SGB XII) auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden, die sich seit 15 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhielten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst hätten. Unstreitig seien die Antragsteller nach Ankündigung ihrer Rückführung nach Polen im DÜ-Verfahren für den 23. Juli 2015 in der zweiten Julihälfte 2015 untergetaucht und hätten sich damit ihrer Überstellung nach Polen entzogen. Später habe das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit Bescheid vom 13. Februar 2017 seinen „Dublin“-Bescheid vom 28. November 2014 wegen Ablaufs der in Art. 29 Abs. 2 der Dublin III-Verordnung geregelten Überstellungsfrist aufgehoben. Dieses „Untertauchen“ sei eindeutig als rechtsmissbräuchlich zu bewerten. Zwar hätte sich die Antragstellerin zu 2 am Rückführungstermin laut ärztlichem Attest vom 8. Juli 2015 in der 22.

Schwangerschaftswoche befunden. Im Hinblick auf eine Überstellung in die nahe gelegene Republik Polen seien dort in Bezug auf die Durchführung von Asylverfahren für Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union relevante sogenannte systemische Mängel nicht erkennbar, was gerade auch für die Unterbringung und die medizinische Versorgung gelte. Insoweit werde wegen der Einzelheiten auf die Ausführungen im Urteil des VGH München vom 13. April 2015 – 11 B 15.50031 –, juris Rn. 25 und 26 verwiesen.

Dass bei der Antragstellerin zu 2, die im Juli 2015 noch nicht hochschwanger gewesen sei (das Kind  geboren) gleichwohl besondere und dringende Umstände vorgelegen hätten, die gegen eine Überstellung nach Polen gesprochen hätten, erscheinen nicht plausibel. Dagegen spreche vor allem, dass ihr damaliger Prozessbevollmächtigter Rechtsanwalt Wittkopf beim VG Greifswald nicht um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht habe, obwohl das an ihn gerichtete Antragsgegnerschreiben vom 16. Juli 2015 ausdrücklich darauf hingewiesen habe, dass die Ausländerbehörde bei einer entsprechenden gerichtlichen Entscheidung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen absehen werde.

Nach gegenwärtiger Rechtslage dürften bei festgestellter rechtsmissbräuchlicher Beeinflussung der Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet die privilegierten Leistungen nach § 2 AsylbLG dauerhaft nicht bewilligt werden. Der Antragsgegner betone zutreffend, dass sich eine analoge Anwendung von § 14 Abs. 1 AsylbLG, also eine Überprüfungspflicht alle 6 Monate, verbiete. Es lägen bereits keine vergleichbaren Sachverhalte vor, da die Sanktionstatbestände allein in § 1 a AsylbLG geregelt seien und die Vorenthaltung von Leistungen auf SGB XII-Niveau keine Sanktionsmaßnahme darstelle. Die Gewährung von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG betrachte der Gesetzgeber als Regelfall.

Der Hilfsantrag bleibe ohne Erfolg, da es an der erforderlichen Eilbedürftigkeit mangle. Der dafür notwendige wesentliche Nachteil wäre dann zu bejahen, wenn den Antragstellern ohne Erlass einer solchen Anordnung eine konkrete Gefährdung der Existenz bzw. sogar Vernichtung der Lebensgrundlage drohen würde und es deswegen für sie unzumutbar wäre, den Ausgang des Hauptsacheverfahrens abzuwarten. Eine dahingehende konkrete und objektive Gefahr habe das Gericht gegenwärtig nicht zu erkennen vermocht.

Die Antragsteller hätten laut Bescheid vom 27. März 2019 im April 2019 unter Berücksichtigung des teilweise angerechneten Einkommens des Antragstellers zu 1 Leistungen von insgesamt 261,73 Euro bezogen. Lege man die von der Bevollmächtigten der Antragsteller für die Jahre 2017 bis 2019 referierten Erhöhungsquoten zugrunde, würde sich für 2019 ein Betrag von 274,73 Euro ergeben, also pro Person 6,50 Euro mehr. Dieser monatliche Differenzbetrag indiziere keine besondere Eilbedürftigkeit, zumal die Antragsteller sonstige Leistungen nach § 6 Asylbewerberleistungsgesetz beantragen könnten wie es in der Vergangenheit etwa für Dolmetscherdienstleistungen in größerem Umfang geschehen sei. Diese Leistungen würden im Unterschied zu § 24 Abs. 1 SGB II nicht als Darlehen, sondern als Zuschuss erbracht.

Gegen den am 20. Juni 2019 zugestellten Beschluss haben die Antragsteller am 25. Juni 2019 Beschwerde erhoben, auch soweit es die Ablehnung der Prozesskostenhilfe für das erstinstanzliche Verfahren betrifft. Zudem haben sie die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren beantragt. In der Sache selbst haben sich die Antragsteller auf ihren erstinstanzlichen Vortrag bezogen. Leistungen nach § 2 AsylbLG könnten schon unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes jedenfalls nicht auf Dauer ausgeschlossen werden. Hinsichtlich des Hilfsantrages bezüglich höherer Leistungen nach § 3 AsylbLG sei nicht nachvollziehbar, wie das SG zu der Annahme komme, dass kein Anordnungsgrund gegeben sei. Zwar gehe es nur um einen Betrag von monatlich 13,00 Euro, jedoch könne auch bei Beträgen dieser Größenordnung von einem Eilbedürfnis ausgegangen werden, da es um Leistungen zur Existenzsicherung gehe und die Leistungen nach § 3 AsylbLG bereits geringer ausfielen als die Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II und SGB XII. Da die Leistungen zur aktuellen Bedarfsdeckung notwendig seien, drohten den Antragstellern wesentliche Nachteile, die eine spätere Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr ausgleichen könnte.

Die Frage, ob Leistungen nach § 2 AsylbLG bei einem in der Vergangenheit liegenden Pflichtenverstoß, der nicht mehr abänderbar sei, dauerhaft versagt werden dürften, sei in



der Rechtsprechung umstritten, sodass wegen des offenen Verfahrensausganges Prozesskostenhilfe zu gewähren sei.

Die Antragsteller beantragen,

der Antragsgegner wird unter Aufhebung des Beschlusses des SG Neubrandenburg vom 18. Juni 2016 im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller zu 1 – unter Anrechnung seines Erwerbseinkommens – und der Antragstellerin zu 2 ab dem 1. April 2019 Leistungen nach § 2 AsylbLG – längstens jedoch bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache – zu bewilligen.

Hilfsweise wird beantragt,

der Antragsgegner wird unter Abänderung des Beschlusses des SG Neubrandenburg vom 18. Juni 2019 im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Antragstellern ab dem 1. April 2019 – längstens jedoch bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache – höhere Asylbewerberleistungen entsprechend der Veränderungsrate nach dem SGB XII zu gewähren.

Der Antragsgegner beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen und den Hilfsantrag abzuweisen.

Er hält die erstinstanzliche Entscheidung für zutreffend. Ergänzend führte er aus, dass die Gewährung von Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG an die Bedingung eines verfestigten Aufenthaltes und eines rechtstreuen Verhaltens geknüpft sei. Die vom Gesetzgeber vorgenommene Differenzierung zwischen den Leistungen des § 3 AsylbLG und denen des § 2 AsylbLG sei konform mit den in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 18. Juni 2012 – 1 BvL 10/10, 1 BVL 2/11) formulierten Anforderungen an Leistungen für Ausländer mit nur kurzfristigem und sich verfestigendem Aufenthalt im Bundesgebiet.

## II.

Die zulässige Beschwerde hat im tenorierten Umfang Erfolg.

Der Senat hat den *Zuspruch hinsichtlich des Hilfsantrages* auf den Zeitraum vom 1. April bis zum 31. August 2019 beschränkt, da ab dem 1. September 2019 geänderte, geringere Bedarfsätze für die streitigen Grundleistungen gelten (§ 3a AsylbLG in der Fassung vom 13. August 2019).

Soweit das SG den Eilantrag betreffend die Gewährung von Analogleistungen nach § 2 AsylbLG abgelehnt hat, ist diese Entscheidung nicht zu beanstanden. Der Senat nimmt insoweit auf die diesbezüglichen Ausführungen im Beschluss des SG Neubrandenburg Bezug (vgl. § 42 Abs. 2 Satz 3 SGG, § 153 Abs. 2 SGG analog). Ergänzend weist der Senat darauf hin, dass nach überwiegender Meinung die Verwirklichung der Rechtsmißbräuchlichkeit in § 2 Abs. 1 AsylbLG grundsätzlich eine dauerhafte Sanktion zur Folge haben soll (Vergl. Urteil des BSG vom 17. Juni 2008, B 8/9b AY 1/07 R; vgl. Oppermann in Schlegel/Voelzke, jurisPK – SGB XII, 2. Aufl. 2014, Stand: 11. Februar 2019, § 1 a AsylbLG Rn. 9; Wahrendorf in Grube/Wahrendorf, SGB XII, 6. Aufl., § 2 AsylbLG Rn. 33 mit weiteren Nachweisen; vgl. auch derselbe zu § 14 AsylbLG Rn. 2).

Hinsichtlich des (erstinstanzlich) gestellten Hilfsantrages war hingegen die vorläufige Regelungsanordnung zu treffen, da die Antragsteller einen Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund glaubhaft gemacht haben (vgl. § 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO). Die Antragsteller können ihr Begehren auf § 3 Abs. 4 AsylbLG stützen. Insoweit verweist der Senat zur weiteren Begründung auf seinen Beschluss vom 24. September 2019 – L 9 AY 3/19 B ER –, der der Bevollmächtigten der Antragsteller und dem Antragsgegner bekannt ist.

Die Antragsteller haben auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Insoweit nimmt der Senat ebenfalls auf seine diesbezüglichen Ausführungen im vorgenannten Beschluss vom 24. September 2019 Bezug. Vorliegend geht es um existenzsichernde Leistungen nach § 3 AsylbLG, die bereits geringer sind als die Grundsicherungsleistungen nach dem Sicherungssystem des SGB II und SGB XII.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer analogen Anwendung des § 193 SGG.

Den Antragstellern war Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren zu gewähren, da ihr Eilantrag hinsichtlich des Hilfsantrages hinreichende Aussicht auf Erfolg gehabt hat und sie bedürftig sind (vgl. § 73 a Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Denn auch bei nur teilweise zu bejahender Erfolgsaussicht ist in der Regel in den

gerichtskostenfreien Verfahren Prozesskostenhilfe unbeschränkt zu bewilligen (vgl. Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Aufl., § 73 a, Rn. 7 a). Ebenfalls ist auch ihre Beschwerde gegen die Versagung von Prozeßkostenhilfe für den ersten Rechtszug begründet.

Giesbert

Sari Matz

Schön